Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2979

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5183/68

Bonn, den 30. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Gesetzentwurf steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem gleichzeitig übersandten „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen".

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird

   a) in Absatz 2 dessen Nummer 2 folgender Satz angefügt:

   „Den insoweit meistbegünstigten Ländern stehen alle Länder gleich, die nicht auf Grund einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung ausgeschlossen sind."

   b) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß einzelne Länder, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Meistbegünstigung beanspruchen können, von der Gleichstellung nach Absatz 2 Nr. 2 ausgeschlossen werden, wenn sie damit die zwischenstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt oder wenn das jeweilige Land Waren mit Ursprung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften keine entsprechende Behandlung gewährt."

   c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

2. Dem § 77 wird folgender Absatz 10 angefügt:

   „(10) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister, der für eine Zollkontingentsware nach der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) — in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, durch Rechtsverordnung bei Zollkontingenten die Grundsätze für die Verteilung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Verteilung zuständige Stelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können eine bevorzugte Berücksichtigung von Einführern vorsehen, die durch einen höheren als den aufgrund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des Zollkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden."

Artikel 2

Die Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder vom 28. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489) in der Fassung der Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung vom 29. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 710) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Auf Grund der „Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder" vom 29. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 710) gewährt die Bundesrepublik Deutschland bisher allen Ländern entweder de jure oder de facto die Zollmeistbegünstigung mit Ausnahme der Länder Bhutan, Nepal, Nordkorea, Nord-Vietnam und Venezuela. Diese lassen deutschen Waren keine Zollmeistbegünstigung zukommen.

Die Fragen der Meistbegünstigung gehören zur Handelspolitik, die nach dem EWG-Vertrag (Artikel 111, 113) künftig von den Mitgliedstaaten nach gleichen Grundsätzen gestaltet werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland muß sich dieser Entwicklung — insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs — rechtzeitig anpassen.

Durch die vorgesehene Ermächtigung wird die Bundesrepublik Deutschland in den Stand gesetzt, sich jederzeit im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen in den Europäischen Gemeinschaften gemeinsamen Aktionen anzuschließen. Sie kann im übrigen solche Länder von der de facto-Meistbegünstigung ausschließen, die im Rahmen der Zollmeistbegünstigung die Gegenseitigkeit nicht gewähren.

Im Entwurfstext wird die de jure-Meistbegünstigung als „Meistbegünstigung", die de facto-Meistbegünstigung als „Gleichstellung" bezeichnet.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zollsätze werden nicht immer unbegrenzt und mit allgemeiner Geltung für eine Ware festgesetzt. Vielmehr können aus besonderen wirtschaftlichen oder handelspolitischen Erwägungen auch günstigere Zollsätze mit zeitlicher Begrenzung (Zollaussetzungen) oder mit zeitlicher und mengenmäßiger Begrenzung (Zollkontingente) festgesetzt werden. Dabei kann das Interesse der Importeure an zollbegünstigten Einfuhren die in einem Zollkontingent bestimmte Menge überschreiten.

In den letzteren Fällen wird das mit der Einführung des Zollkontingents verfolgte wirtschaftliche Ziel nicht immer nur dadurch erreicht werden können, daß bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge Einfuhren in der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Anträge auf Zollabfertigung an der Zollbegünstigung teilnehmen (Windhundverfahren). Das Windhundverfahren kann bei Übernachfrage sogar zu wirtschaftlich nicht erwünschter Übereilung bei den Einfuhrdispositionen und zu erheblichen Ungleichgewichten bei den beteiligten Wirtschaftskreisen führen. Wird das Zollkontingent z. B. zur Befriedigung des Bedarfs wettbewerbsbenachteiligter Industrien eingeführt, so muß die Versorgung gerade dieser Betriebe sichergestellt werden. Sollen Handelsbeziehungen zu bestimmten Ländern aufrechterhalten oder gefördert werden, so muß sichergestellt werden, daß nur Einfuhren im Rahmen gerade dieser Handelsbeziehungen begünstigt werden. Bei Einfuhren zum Vermeiden von Preiserhöhungen müssen die Waren so verteilt werden, daß die Weitergabe zu dem gewünschten preisdämpfenden Erfolg führt.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wird diesem Problem in anderen Mitgliedstaaten vielfach durch die Verteilung der Zollkontingente im Kontingentscheinverfahren begegnet. Eine neutrale Stelle wird beauftragt, anhand bestimmter Grundsätze für eine ausgewogene Verteilung der Kontingentsmenge zu sorgen. Vielfach werden dabei die Einfuhrmengen entsprechend früheren Einfuhren in bestimmten Referenzjahren unter Berücksichtigung neu auftretender Handelspartner aufgeteilt, oder es werden Einführer bestimmter Regionen, die etwa ungünstiger zu den Häfen liegen, berücksichtigt. Bei der Preisdämpfung kann es darauf ankommen, möglichst weit gestreute billigere Ware auf den Markt zu bringen. Diese Verteilungsgrundsätze ergeben sich jeweils zwangsläufig aus der Zielsetzung des Zollkontingents.

Die Organe der Europäischen Gemeinschaften gehen deshalb bei der Gewährung von Zollkontingenten grundsätzlich von den zwei Möglichkeiten des Windhundverfahrens und des Kontingentscheinverfahrens aus. Die Bundesrepublik ist gehalten, ihrerseits die gesetzlichen Voraussetzungen auch für die zweite Möglichkeit, nämlich die Verteilung der Zollkontingente im Kontingentscheinverfahren, zu schaffen. Bisher sind solche Voraussetzungen, außer in Einzelfällen (vgl. z. B. Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970 vom 22. Dezember 1967 — Bundesgesetzbl. II S. 2597), gesetzlich nicht niedergelegt.

Abgesehen von der Verfahrensangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wird das Kontingentscheinverfahren in einem künftigen europäischen Markt im wesentlichen sicherstellen, daß ein Zollkontingent entsprechend seinem Zweck verteilt wird. Es ist deshalb erforderlich, die Berücksichtigung des einzelnen Importeurs im Verteilungsverfahren an sachliche und persönliche Voraussetzungen binden zu können.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der wirtschaftlichen Ziele, den Wechsel der wirtschaftlichen Interessen und die Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf ist es nicht möglich, Verteilungsgrundsätze für jeden denkbaren Fall im voraus festzulegen. Diese ergeben sich erst aus der Zielsetzung des jeweiligen Zollkontingents. Die gesetzliche Bestimmung stellt sicher, daß diese Zielsetzung für die Festlegung der Verteilungsgrundsätze maßgebend ist. Der Bundesminister der

Finanzen muß hierbei im Einvernehmen mit dem jeweils für die betroffene Ware zuständigen Bundesminister für Wirtschaft oder Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten handeln.

Das Verwaltungsverfahren der Kontingentscheinstelle wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Zu Artikel 2

Die „Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder" vom 28. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489), die auf Grund des inzwischen nicht mehr geltenden Gesetzes vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1488) erlassen und durch die Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung vom 29. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 1710) neu gefaßt worden war, entfällt hiermit.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

•

Die Durchführung des Geseztes erfolgt im Rahmen der bestehenden Verwaltung, so daß keine besondere Kostenerhöhung hierdurch eintritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 77 Abs. 10 (neu)

1. In Satz 1 sind die Worte „zuständige Stelle" durch die Worte „zuständige Zollstelle" zu ersetzen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

2. Nach Satz 2 ist einzufügen:

   „Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden sind."

   Begründung

   Mit der Anfügung soll klargestellt werden, daß die Verteilungsgrundsätze auch regionale Beschränkungen — und zwar im Rahmen der Zielsetzung des Kontingents enthalten können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung sieht in den Änderungsvorschlägen eine Verdeutlichung des Gesetzeswillens, wie er sich bereits aus dem vorgelegten Text und der Sachlage ergeben würde. Im Hinblick darauf erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen nicht unbedingt erforderlich. Die Bundesregierung hätte jedoch keine Bedenken gegen ihre Aufnahme in den Gesetzestext.

Redaktionell würde es sich jedoch empfehlen, bei einer Ergänzung des neuen § 77 Abs. 10 den Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den aufgrund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden."